



# Schiedsgerichts- Ordnung

Stand 28.03.2018



- §1 Ermächtigungsgrundlage
- §2 Geltungsbereich
- §3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts
- §4 Verfahren
- §5 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs
- §6 Verschwiegenheitspflicht
- §7 Kosten
- §8 Änderung der Schiedgerichtsordnung
- §9 Ergänzende Geltung
- §10 Inkrafttreten

## Präambel

Die in der Geschäftsordnung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.



## §1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Schiedsgerichtsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## §2 Geltungsbereich

In §18 der Vereinssatzung ist geregelt, dass der Verein sich eine Schiedsgerichtsordnung gibt. Diese Schiedsgerichtsverordnung gibt vor, welches Verhalten mit einer Vereinsstrafe belegt werden kann. Das sind im Einzelnen:

- a) Missachtung der Vereinsordnungen
- b) Unsportliches Verhalten
- c) Vereinsschädigendes Verhalten
- d) Verletzung von Mitgliedspflichten
- e) Verstöße gegen Weisungen des Vorstands
- f) Verstoß gegen die Vereinsziele
- g) Wiederholte Nichtzahlung des Vereinsbeitrages

Es sind folgende Strafen, die das Schiedsgericht verhängen kann, vorgesehen:

- a) Rüge
- b) Ermahnung
- c) Verwarnung
- d) Verweis
- e) Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 500 €, ersatzweise Ausübung einer dem Verein nützlichen Tätigkeit
- f) Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte
- g) Befristeter Ausschluss
- h) Verlust eines Vereinsamts
- i) Aberkennung eines Ehrenamts
- j) Ausschluss aus dem Verein

In §11 der Vereinssatzung ist geregelt, wann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen kann. Auch diese Regelung wird hier der Vollständigkeit halber wiedergeben: Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft

- a. Bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins; insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen oder Symbole.
- b. Bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin
- c. Bei vereinschädigendem Verhalten
- d. Wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeiten entrichtet wurde.



## §3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht wird von der Generalversammlung gewählt. Es besteht aus zwei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl dem Verein mindestens zehn Jahre angehören und das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Die Amtsperiode des Schiedsgerichts beträgt vier Jahre. Die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Schiedsgerichts bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.

## §4 Verfahren

Das Schiedsgericht hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren – auf deren Antrag auch in einem mündlichen Verhandlungstermin – und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern.

Das Schiedsgericht kann im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und dieser Schiedsgerichtsordnung jede Maßnahme treffen, die geeignet ist, einen Streit innerhalb des Vereins zu schlichten.

Vereinsstrafen darf das Schiedsgericht nur verhängen, wenn sie nach der Satzung zulässig sind.

## §5 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

Für die Dauer des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## §1 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

## §7 Kosten

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die ihnen erstandenen Auslagen werden aus der Vereinskasse erstattet.
- (2) Die den Beteiligten erstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben, sofern das Schiedsgericht keine andere Kostenentscheidung trifft. Sofern Kosten für Zeugen und / oder Sachverständige entstanden sind, entscheidet das Schiedsgericht, wer diese Kosten trägt.



## §8 Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Änderungen der Schiedsgerichtsordnung werden von der Generalversammlung beschlossen.

## §9 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Schiedsgerichtsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

## §10 Inkrafttreten

Diese Verordnung trifft mit Wirkung zum 28.März 2018 in Kraft.